Alumni NDS CFO FH

Verband ehemaliger Studenten des Nachdiplomstudiums Corporate Finance CFO FH

Statuten

vom 11. April 2008



1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Alumni MAS Corporate Finance, Banking und Insurance" (nachfolgend ACFBI) besteht ein Verein gem. ZGB Art. 60 ff für diplomierte Absolventinnen und Absolventen eines Masters of Advanced Studies (MAS) in den Bereichen Corporate Finance, Banking oder Insurance einer Schweizerischen Fachhochschule.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Aktuars.

Der ACFBI ist eine unabhängige, nicht politische und nicht gewinnorientierte Vereinigung.

Bemerkung: Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

2. Zweck

Der ACFBI verfolgt folgende Zwecke:

- 2.1. Förderung des Kontaktes und des Zusammenschlusses zwischen den ehemaligen, diplomierten Absolventen und Angehörigen der Fachhochschule;
- 2.2. Förderung der Weiterbildung der Mitglieder durch die Organisation von Fachveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Workshops, Präsentationen von Diplomarbeiten, Gedankenaustausch, Firmenbesuche und durch die Führung eines Knowledge-Managements;
- 2.3. Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gestaltung der Ausbildungsprogramme und Einbringung eines aktuellen Praxisbezuges;
- 2.4. Werterhaltung der Diplome;
- 2.5. Beobachtung der Entwicklungen in den Bereichen Corporate Finance, Banking und Insurance und Information an die Mitglieder.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der ACFBI besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 3.2. Aktivmitglieder sind erfolgreiche Absolventen der eidg. anerkannten Diplome MAS Corporate Finance, Banking und Insurance sowie Referenten oder Vertreter der Fachhochschulen, welche Stimm- und Wahlrechte ausüben wollen.
- 3.3. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den ACFBI unterstützen wollen.
- 3.4. Über Aufnahmegesuche, welche schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet der Vorstand.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.2. Jedes Aktiv- und Passivmitglied kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem ACFBI austreten.
- 4.3. Der ACFBI erwartet von seinen Aktiv- und Passivmitgliedern ein berufsethisches Verhalten.
- 4.4. Aktiv- und Passivmitglieder, die die Prinzipien des ACFBI verletzen, den Bestrebungen des ACFBI entgegenarbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber derselben nicht nachkommen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.



4.5. Der Jahresbeitrag der Aktiv- oder Passivmitglieder wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und beträgt max. CHF 200.--. Unterjährige Eintritte schulden den gesamten Jahresbeitrag.

5. Finanzierung/Haftung

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen und Spenden der Mitglieder und Sponsoren. Veranstaltungen können zusätzlich durch Unkostenbeiträge finanziert werden.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

- 7.1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des ACFBI. Sie wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und ist spätestens 14 Tage vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekannt gegeben.
- 7.2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.2.1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - 7.2.2. Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes von den Geschäften des Berichtsjahres
 - 7.2.3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - 7.2.4. Genehmigung und Änderung der Statuten und Beschliessen der Auflösung des Vereines.
 - 7.2.5. Ausschluss bestehender Mitglieder.
 - 7.2.6. Beschluss über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.
- 7.3. Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von wenigstens 20% der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen.
- 7.4. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Art. 11.1. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Aktiv- oder Passivmitglieder des ACFBI sein müssen. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollten ein Vertreter der Fachhochschule(n) sowie ein Referent aus einem der Studiengänge angehören.
- 8.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.
- 8.3. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung fest.
- 8.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:



- 8.4.1. Vertretung des ACFBI nach aussen.
- 8.4.2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- 8.4.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.4.4. Abschliessende Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.
- 8.4.5. Schriftliche Berichterstattung über seine Tätigkeiten und Erstellung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird nach den Anforderungen gemäss Schweizerischen Obligationenrecht erstellt.
- 8.4.6. Erstellen eines Jahresprogrammes.
- 8.5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Projekte Kommissionen bestimmen.
- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9. Revisionsstelle

- 9.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor, welche für ein Jahr gewählt wird.
- 9.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis und stellt die entsprechenden Anträge.

10. Publikationen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Korrespondenzweg, vorwiegend auf dem elektronischen Weg (eMail, Homepage).

11. Auflösung

- 11.1. Die Auflösung der ACFBI kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 11.2. Über die Verwendung des freien Vermögens bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung des ACFBI beschliesst.

12. Verhältnis zu anderen Organisation

- 12.1. Der ACFBI strebt ein freundschaftliches Verhältnis zu allen anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung an.
- 12.2. Der ACFBI enthält sich jeder öffentlichen Stellungnahme zu politischen oder religiösen Fragen.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die vom 27. Mai 2005 und wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2008 gutgeheissen.

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte gilt ZGB, Art 60 ff.